

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 16.11. 2006

Seite 719

Nr. 109

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen vom 15. 11. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen
- § 6 Leistungspunktesystem (Credit Point System)
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 10 Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige Prüfungsformen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Bildung der Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Geltungsbereich
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer wissenschaftlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen wirtschaftswissenschaftlichen Aufgabenstellungen in der gewählten betriebswirtschaftlichen Vertiefung sowohl in einer an ökonomischen Zielen ausgerichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden.

(2) Die Masterprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“, der die allgemeine Berufsbefähigung des Bachelorabschlusses mit einer konkreteren Ausrichtung auf eine betriebswirtschaftliche Vertiefung verbindet. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig

wissenschaftlich zu arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anzuwenden. Die bestandene Masterprüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 2 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Mercator School of Management – Fachbereich Betriebswirtschaft der Universität Duisburg-Essen (im Folgenden kurz als Mercator School of Management bezeichnet) den Mastergrad "Master of Science (in der gewählten Vertiefung)", abgekürzt "M.Sc."

§ 3 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums für das Fach Betriebswirtschaftslehre an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

- a) ein Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits nach dem European Credits Transfer System (ECTS) mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“, oder ein gleichwertiges Studium und
- b) der Nachweis über die Erbringung von mindestens 110 Credits gem. ECTS in der Disziplin Betriebswirtschaftslehre im vorangegangenen Studium und
- c) ein Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten 35 % (ECTS-Grade A und B) ihres/seines Jahrgangs im jeweiligen Studiengang Ihrer/seiner Hochschule gehört sowie ein Nachweis über die Durchschnittsnote des Jahrgangs im jeweiligen Studiengang ihrer/seiner Hochschule und
- d) die erfolgreiche Teilnahme an der schriftlichen Eignungsprüfung.

(3) Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Bewerber/-innen für die Vertiefung „Business Administration“ müssen einen Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines bestandenen TOEFL-Tests mit mindestens 213 (computer based) oder 550 Punkten (paper based) erbringen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beträgt zwei Jahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

(2) Das Lehrangebot im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ erstreckt sich über zwei Jahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2 im Umfang von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in § 12 Abs. 2 ausgewiesenen Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Masterarbeit gemäß § 18.

(2) Die Prüfungen im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ erfolgen, mit Ausnahme der das Studium abschließenden Masterarbeit, studienbegleitend.

(3) Die Mercator School of Management stellt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen werden kann. Die Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 können vor Ablauf der dort festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 6

Leistungspunktesystem (Credit Point System)

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Durch erfolgreich absolvierte Prüfungen werden Anrechnungspunkte (Credits) erworben; in Verbindung mit den dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die jeweils für eine einzelne Prüfung erzielten Leistungspunkte (Credit Points) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module sowie der Masterprüfung insgesamt berechnet.

(2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 12 Abs. 2 festgelegt.

(3) Anrechnungspunkte (Credits) werden nur für Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und die jeweils dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ sind insgesamt 120 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 90 Anrechnungspunkte (Credits) auf die studienbegleitend geprüften Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2;
- 30 Anrechnungspunkte (Credits) auf die Masterarbeit gemäß § 18.

(7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 15 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Points) multipliziert.

(8) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 17, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote der gesamten Masterprüfung (Gesamtnote) wird gemäß § 22 durchgeführt.

(9) Jede(r) Studierende des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ muss sich zu den Prüfungen in einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Zeitraum beim Prüfungsamt anmelden. Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird diesem Konto die Zahl der Anrechnungspunkte (Credits) der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung gutgeschrieben. Weiterhin weist das Punktekonto die

jeweils erzielten Noten (Grade Points) und Leistungspunkte (Credit Points) sowie die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) abgeschlossener Module aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Mercator School of Management verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwe-

send sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind,

insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß § 12 Abs. 2 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die oder der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang am schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Masterprüfung

§ 10

Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den insgesamt 21 studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 2. Die oder der Prüfende bzw. die Prüfenden können die Prüfungsformen gemäß § 13 und § 14 festlegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden andere als die in § 13 und § 14 vorgesehen Prüfungsformen genehmigen;
2. der Masterarbeit gemäß § 18.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungen beziehen sich jeweils auf eine Lehrveranstaltung. Die den Prüfungen zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen sind gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 zehn Modulen inhaltlich zugeordnet.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 erfüllt und
 2. an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss in schriftlicher Form und spätestens vier Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studiensemesters gemäß § 12 Abs. 2 beim Prüfungsausschuss erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang, oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie

oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigelegt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende die Masterprüfung in einem Masterstudiengang, der dem Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Duisburg-Essen entspricht, an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtfächern finden lehrveranstaltungsbezogen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem diejenige Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Weitere Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Termine sind vom Prüfungsamt rechtzeitig bekannt zu geben.

Legende:

| | | |
|---------|---|-----------------------|
| P | = | Pflichtmodul |
| WP | = | Wahlpflichtmodul |
| Sem. | = | Semester |
| Lv.-Art | = | Lehrveranstaltungsart |
| V | = | Vorlesung |
| S | = | Seminar |
| SWS | = | Semesterwochenstunden |
| Cr. | = | Credits |

Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit der Vertiefung Accounting and Finance

| Vertiefung | Bereich | Sem. | Prüfungsfach/Lehrveranstaltung | Lv.-Art | | Cr. | |
|--|--|-------------------------|--|------------------------|---------|------------|----|
| | | | | V (SWS) | S (SWS) | | |
| Accounting and Finance Pflichtveranstaltungen | Accounting and Auditing | 1 | RWPC I - Wirtschaftsprüfung | 2 | | 4 | |
| | | 2 | RWPC II - Jahresabschluss II | 2 | | 4 | |
| | Taxation | 1 | Steuern I - Rechtsformwahl und Besteuerung | 2 | | 4 | |
| | | 2 | Steuern II - Steuerliche Gewinnermittlung | 2 | | 4 | |
| | Banking and Finance | 1 | Banken I - Ergebnisrechnung in Banken | 2 | | 4 | |
| | | 2 | Banken II - Einzelgeschäfts- und Portfolioorientiertes Risikocontrolling | 2 | | 4 | |
| | Insurance and Risk Management | 1 | IRM I - Risikomanagement | 2 | | 4 | |
| | | 2 | IRM II - Rechnungswesen der Versicherungsunternehmen | 2 | | 4 | |
| | Pflichtbereich Gesamt | | | | 16 | | 32 |
| | Accounting and Finance Wahlpflichtveranstaltungen | Accounting and Auditing | 3 | RWPC III - Controlling | 2 | | 4 |
| 3 | | | RWPC IV - Konzernrechnungslegung | 2 | | 4 | |
| 1.-3. | | | RWPC V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Taxation | | 3 | Steuern III - Unternehmensumstrukturierung und Besteuerung | 2 | | 4 | |
| | | 3 | Steuern IV - Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | 2 | | 4 | |
| | | 1.-3. | Steuern V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Banking and Finance | | 3 | Banken III - Rentabilitätsanalyse und Kapitalallokation | 2 | | 4 | |
| | | 3 | Banken IV - Finanzrisiken und Bankenaufsicht | 2 | | 4 | |
| | | 1.-3. | Banken V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Insurance and Risk Management | | 3 | IRM III - Internationale Versicherungsmärkte | 2 | | 4 | |
| | | 3 | IRM IV - Versicherungstechnik und entscheidungsorientierte Konzepte | 2 | | 4 | |
| | | 1.-3. | IRM V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Wahlpflichtbereich Gesamt | | | | 14 | | 34 | |
| Kernmodul I | Business Administration | 2 | WIOR II - Entscheidungsunterstützungssysteme | 2 | | 4 | |
| | | 1 | INN I - Ökonomische Theorien des Managements | 2 | | 4 | |
| | | 1 | UTP III - Strategische Unternehmensführung II | 2 | | 4 | |
| Kernmodul II | Managerial Economics for Accounting and Finance | 3 | Advanced Macroeconomics | 2 | | 4 | |
| | | 2 | Internationale Finanzmärkte | 2 | | 4 | |
| | | 3 | Geldtheorie und -politik | 2 | | 4 | |
| | Pflichtbereich Kernmodule Gesamt | | | | 12 | | 24 |
| Masterarbeit | | 4 | | | | 30 | |
| Summe | | | | | | 120 | |

Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit der Vertiefung Technology and Operations Management

| Vertiefung | Bereich | Sem. | Prüfungsfach/Lehrveranstaltung | Lv.-Art | | Cr. | |
|---|---|-----------------------|---|---|---------|------------|----|
| | | | | V (SWS) | S (SWS) | | |
| Technology and Operations Management Pflichtveranstaltungen | Operations Management | 1 | PUI I - Produktionsmanagement I | 2 | | 4 | |
| | | 2 | PUI II - Produktionsmanagement II | 2 | | 4 | |
| | Logistics | 1 | Logistik I - Personenverkehrslogistik | 2 | | 4 | |
| | | 2 | Logistik II - Güterverkehrslogistik | 2 | | 4 | |
| | Information Systems and Operations Research | 1 | WIOR I - Integrierte Anwendungssysteme | 2 | | 4 | |
| | | 2 | WIOR II - Entscheidungsunterstützungssysteme | 2 | | 4 | |
| | Telecommunications Management | 1 | UTP I - Unternehmensführung in der Telekommunikationswirtschaft I | 2 | | 4 | |
| | | 2 | UTP II - Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement | 2 | | 4 | |
| | Pflichtbereich Gesamt | | | | 16 | | 32 |
| | Technology and Operations Management Wahlpflichtveranstaltungen | Operations Management | 3 | PUI III - Produktionswirtschaftliches Controlling | 2 | | 4 |
| 3 | | | PUI IV - Optimierung und Simulation | 2 | | 4 | |
| 1.-3. | | | PUI V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Logistics | | 3 | Logistik III - Revenue Management | 2 | | 4 | |
| | | 3 | Logistik IV - Supply Chain Management | 2 | | 4 | |
| | | 1.-3. | Logistik V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Information Systems and Operations Research | | 3 | WIOR III - Datenbanksysteme | 2 | | 4 | |
| | | 3 | WIOR IV - Fallstudie Wirtschaftsinformatik | 2 | | 4 | |
| | | 1.-3. | WIOR V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Telecommunications Management | | 3 | UTP III - Strategische Unternehmensführung II | 2 | | 4 | |
| | | 3 | UTP IV - Unternehmensführung in der Telekommunikationswirtschaft II | 2 | | 4 | |
| | | 1.-3. | UTP V - Hauptseminar | | 2 | 6 | |
| Wahlpflichtbereich Gesamt | | | | 14 | | 34 | |
| Kernmodul I | Business Administration | 1 | IRM I - Risikomanagement | 2 | | 4 | |
| | | 1 | RWPC III - Controlling | 2 | | 4 | |
| | | 2 | RWPC I - Wirtschaftsprüfung | 2 | | 4 | |
| Kernmodul II | Mangerial Economics for Technology and Operations Management | 3 | Industrieorganisation | 2 | | 4 | |
| | | 2 | Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 2 | | 4 | |
| | | 3 | Institutionenökonomik | 2 | | 4 | |
| Pflichtbereich Kernmodule Gesamt | | | | 12 | | 24 | |
| Masterarbeit | | 4 | | | | 30 | |
| Summe | | | | | | 120 | |

Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit der Vertiefung Management and Marketing

| Vertiefung | Bereich | Sem. | Prüfungsfach/Lehrveranstaltung | Lv.-Art | | Cr. |
|---|--|-------|---|---------|---------|------------|
| | | | | V (SWS) | S (SWS) | |
| Management and Marketing Pflichtveranstaltungen | Human Resources Management | 2 | PUU I - Verhaltenswissenschaftliche Theorien des Management | | | |
| | | 2 | PUU II - Integriertes Management | 2 | | 4 |
| | Marketing | 1 | MKT I - Marketing and Management Science | 2 | | 4 |
| | | 2 | MKT II - Empirische Forschungsmethoden II | 2 | | 4 |
| | Service Management and Retailing | 1 | SMR I - Empirische Forschungsmethoden I | 2 | | 4 |
| | | 1 | SMR II - Prozessmanagement | 2 | | 4 |
| | Innovation Management | 1 | INN I - Ökonomische Theorien des Management | 2 | | 4 |
| | | 2 | INN II - Corporate Governance and Corporate Social Responsibility | 2 | | 4 |
| Pflichtbereich Gesamt | | | | 16 | | 32 |
| Management and Marketing Wahlpflichtveranstaltungen | Human Resources Management | 3 | PUU III - Personalökonomik | 2 | | 4 |
| | | 3 | PUU IV - Ausgewählte Probleme des Personalmanagement | 2 | | 4 |
| | | 1.-3. | PUU V - Hauptseminar | | 2 | 6 |
| | Marketing | 3 | MKT III - Business-to-Business Marketing | 2 | | 4 |
| | | 3 | MKT IV - Internationales Marketing | 2 | | 4 |
| | | 1.-3. | MKT V - Hauptseminar | | 2 | 6 |
| | Service Management and Retailing | 2 | SMR III - Dienstleistungsmanagement | 2 | | 4 |
| | | 2 | SMR IV - Angebotsmanagement | 2 | | 4 |
| | | 1.-3. | SMR V - Hauptseminar | | 2 | 6 |
| | Innovation Management | 2 | INN III - Innovationsmanagement I | 2 | | 4 |
| | | 3 | INN IV - Innovationsmanagement II | 2 | | 4 |
| | | 1.-3. | INN V - Hauptseminar | | 2 | 6 |
| Wahlpflichtbereich Gesamt | | | | 14 | | 34 |
| Kernmodul I | Business Administration | 2 | WIOR II - Entscheidungsunterstützungssysteme | 2 | | 4 |
| | | 1 | RWPC III - Controlling | 2 | | 4 |
| | | 1 | UTP III - Strategische Unternehmensführung II | 2 | | 4 |
| Kernmodul II | Mangerial Economics for Management and Marketing | 3 | Angewandte Mikroökonomik | 2 | | 4 |
| | | 2 | Wettbewerbstheorie und -politik | 2 | | 4 |
| | | 3 | Arbeitsmarkt und Beschäftigung | 2 | | 4 |
| | Pflichtbereich Kernmodule Gesamt | | | | 12 | |
| Masterarbeit | | 4 | | | | 30 |
| Summe | | | | | | 120 |

Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit der Vertiefung Business Administration

| Modul | Sem | Lehrveranstaltung/Prüfungsfach | Lv.-Art | | Cr. |
|--|--------------------|--|---------|----------------|-----|
| | | | V (SWS) | S (SWS) | |
| Kernmodul I (P) „International Economics“ (U.S.A.)* oder | 3 | Internationale Handels- und Währungsordnungen | 2 | | 4 |
| | 3 | Internationale Finanzmärkte | 2 | | 4 |
| | 3 | Internationale ökonomische Integration | 2 | | 4 |
| | Summe Kernmodul I | | 6 | | 12 |
| Kernmodul I (P) „The Economy of Japan“* oder | 3 | Business Issues in Japan's Economy | 2 | | 4 |
| | 3 | Japan's Role in Global and Regional Economic Relations | 2 | | 4 |
| | 3 | Japan's Economy between Market, State and Society | 2 | | 4 |
| | Summe Kernmodul I | | 6 | | 12 |
| Kernmodul I (P) „The Economy of China“* | 3 | The Chinese Economy | 2 | | 4 |
| | 3 | China's International Economic Relations | 2 | | 4 |
| | 3 | Macroeconomic Developments in the Chinese Economy | 2 | | 4 |
| | Summe Kernmodul I | | 6 | | 12 |
| Kernmodul II (P) Managerial Economics | 1 | Angewandte Mikroökonomik | 2 | | 4 |
| | 1 | Institutionenökonomik | 2 | | 4 |
| | 1 | Advanced Macroeconomics | 2 | | 4 |
| | Summe Kernmodul II | | 6 | | 12 |
| Modul aus der Vertiefung „Accounting and Finance“ (WP) | 1 | Modulveranstaltung I(P) | 2 | | 4 |
| | 2 | Modulveranstaltung II(P) | 2 | | 4 |
| | 3 | Modulveranstaltung III(P) | 2 | | 4 |
| | 1.-3. | Seminar (P) | | 2 | 6 |
| Modul aus der Vertiefung „Technology and Operations Management“ (WP) | 1 | Modulveranstaltung I(P) | 2 | | 4 |
| | 2 | Modulveranstaltung II(P) | 2 | | 4 |
| | 3 | Modulveranstaltung III(P) | 2 | | 4 |
| | 1.-3. | Seminar (P) | | 2 | 6 |
| Modul aus der Vertiefung „Management and Marketing“ (WP) | 1 | Modulveranstaltung I(P) | 2 | | 4 |
| | 2 | Modulveranstaltung II(P) | 2 | | 4 |
| | 3 | Modulveranstaltung III(P) | 2 | | 4 |
| | 1.-3. | Seminar (P) | | 2 | 6 |
| Modul „International Business Administration“ (P) | 2 | Veranstaltung des Auslandsaufenthalts I** | 2 | | 6 |
| | 2 | Veranstaltung des Auslandsaufenthalts II** | 2 | | 6 |
| Summe Vertiefung „Business Administration“ | | 30 | | 66 | |
| | | | 40 SWS | 90 Cr. | |
| Masterarbeit | | | | 30 Cr. | |
| Summe | | | | 120 Cr. | |

*Die Alternativen des Kernmoduls I richten sich nach der Wahl des Landes für das Auslandssemester.

**Je nach gewähltem Auslandsaufenthalt können stattdessen drei Veranstaltungen zu je vier Credits angerechnet werden.

(3) Die wählbaren Fächerkombinationen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit der Vertiefung Business Administration sind

- a) Accounting and Auditing, Logistics und Service Management and Retailing,
- b) Accounting and Auditing, Operations Management und Service Management and Retailing,
- c) Accounting and Auditing, Telecommunications Management und Service Management and Retailing,
- d) Accounting and Auditing, Telecommunications Management und Innovation Management,
- e) Banking and Finance, Telecommunications Management und Human Resources Management,
- f) Banking and Finance, Telecommunications Management und Marketing,
- g) Taxation, Operations Management und Human Resources Management,
- h) Insurance and Risk Management, Telecommunications Management und Human Resources Management, sowie
- i) Insurance and Risk Management, Information Systems and Operations Research und Innovation Management.

Sollte eine Studierende oder ein Studierender eine andere Fächerkombination als die genannten wählen wollen, muss sie oder er rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten für die Fächerkombination relevanten Prüfung eine Erklärung im Umfang von drei Seiten über die Gründe für den abweichenden Kombinationswunsch beim Prüfungsausschuss einreichen, der daraufhin ein entsprechendes Learning Agreement abschließen kann.

(4) Die im Wahlpflichtbereich wählbaren Lehrveranstaltungen sind dem von der Mercator School of Management beschlossenen Veranstaltungskatalog für die Wahlpflichtfächer im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ zu entnehmen, der bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird.

(5) Die in Absatz 2 aufgeführten studienbegleitenden Prüfungen werden gemäß § 13 oder gemäß § 14 abgelegt, wobei die Prüfungsform durch die Prüferin/den Prüfer bzw. die Prüfenden festgelegt wird. Die Prüfungen sollen in der Regel bis zum Ende des betreffenden Semesters abgeschlossen sein.

(6) Innerhalb der in Absatz 2 aufgeführten Vertiefungen sind drei Teilleistungen in Seminaren zu erwerben.

(7) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums. Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt und rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(8) Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung ist mit dem Zulassungsantrag nach § 11 Abs. 2 zu verbinden. Mit der Anmeldung zu Prüfungen aus dem Wahlpflichtmodul wählt der Studierende das gewünschte Modul aus und kann dieses nach Antritt zur ersten Prüfung nicht mehr wechseln.

(9) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden und informieren die Prüferinnen oder Prüfer.

(10) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige Prüfungsformen

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Bereich der Inhalte der betreffenden Lehrveranstaltung erkennen und mit den geläufigen Methoden ihres Faches Wege zu seiner Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Eine Klausurarbeit wird von derjenigen oder demjenigen Lehrenden als Prüferin oder Prüfer nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 bewertet, die oder der für die Durchführung der Klausur verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 4.

(4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(5) Im Rahmen von Klausurarbeiten kann die Multiple Choice-Technik bis zu einem Umfang von maximal der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl eingesetzt werden.

(6) Zusätzlich zu Klausurarbeiten sind folgende Prüfungsformen im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ zugelassen:

- Seminarhausarbeiten,
- Seminarvorträge sowie
- sonstige schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen von Fallstudien.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die

mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Abweichend von Satz 1 gilt im Falle der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung § 16 Abs. 4.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsamt innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen, Bildung der Prüfungsnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- | | |
|-------------------|---|
| sehr gut | = bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 |
| gut | = bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 |
| befriedigend | = bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 |
| ausreichend | = bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 |
| nicht ausreichend | = bei einem Durchschnitt ab 4,1. |

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gutgeschrieben. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Anrechnungspunkte regelt § 12 Abs. 2.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 16 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 können zweimal wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Semester mindestens einmal angeboten wird.

(4) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer gemäß § 13 in schriftlicher Form abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden; die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer gemäß § 14 in mündlicher Form abgelegten studienbegleitenden Prüfung soll grundsätzlich vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt werden. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss benannt. Die Benotung der zweiten Wiederholungsprüfung ergibt sich gemäß § 15 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Von diesem Verfahren kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bildung der Modulnoten, Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen,

studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestanden sind.

(2) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst gemäß § 6 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

| | | |
|-------------|-----|----------------|
| 1,0 bis 1,2 | = A | = Excellent |
| 1,3 bis 1,5 | = B | = Very Good |
| 1,6 bis 2,5 | = C | = Good |
| 2,6 bis 3,5 | = D | = Satisfactory |
| 3,6 bis 4,0 | = E | = Sufficient |
| ab 4,1 | = F | = Fail |

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus einem Bereich der Vertiefung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 80 Anrechnungspunkte (Credits) erworben hat, indem sie oder er nachweist, dass sie oder er alle dafür notwendigen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 erfolgreich absolviert und hierfür die Summe von 80 Anrechnungspunkten erhalten hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Professorin, einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Mercator School of Management – Fachbereich Betriebswirtschaft gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Masterarbeit muss aus der gewählten Vertiefung stammen. Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas

der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über die oder den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Auf Verlangen ist die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit soll in der Regel 60 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Mit der Masterarbeit werden 30 Credits erworben.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Mercator School of Management angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(7) Der Note für die Masterarbeit wird der jeweilige ECTS-Grad entsprechend § 17 Abs. 4 zugeordnet.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsamt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19**Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit gemäß § 18 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 18 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20**Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung abmelden.

(3) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat sie oder er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, dann wird der Versuch nicht gewertet. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsamt erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach dem Termin einer Prüfung verlan-

gen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21**Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 sowie die Masterarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und 120 Anrechnungspunkte (Credits) erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 22**Bildung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 sowie der Benotung der Masterarbeit gemäß § 18 zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Gesamtnote für die Masterprüfung werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 ECTS-Grade entsprechend § 17 Abs. 4 zugeordnet.

(5) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 23**Zusatzfächer**

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Berechnung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten (Credits) und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudienzeit,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Masterprüfung erbracht worden ist.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, ihren Bewertungen und den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Stellt die oder der Studierende bis zur Abgabe der Masterarbeit einen entsprechenden Antrag, erhält sie oder er eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

§ 25 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Mercator School of Management unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(2) Die Diplomurkunde enthält folgende Angaben:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Kandidatin oder des Kandidaten,
- den verliehenen akademischen Grad in männlicher oder weiblicher Form sowie die offizielle Abkürzung nach näherer Maßgabe des Absatzes 3,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Mercator School of Management und
- das Siegel der Mercator School of Management und der Universität Duisburg-Essen (Campus Duisburg).

(3) Der akademische Grad richtet sich nach den jeweiligen Studienschwerpunkten. Im Einzelnen bedeutet das:

1. Der Grad „Master of Science in Accounting and Finance“ („M.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vertiefung Accounting and Finance gewählt wurde.
2. Der Grad „Master of Science in Technology and Operations Management“ („M.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vertiefung Technology and Operations Management gewählt wurde.
3. Der Grad „Master of Science in Management and Marketing“ („M.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vertiefung Management and Marketing gewählt wurde.
4. Der Grad „Master of Science in Business Administration“ („M.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vertiefung Business Administration gewählt wurde.

(4) Für die Master-Urkunde gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt.

Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden werden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Das Einsichtsrecht kann bis zu einem Jahr nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wahrgenommen werden.

§ 28

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2005/2006 oder später im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftlehre“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Mercator School of Management - Fachbereich Betriebswirtschaft vom 19. Juli 2006.

Duisburg und Essen, den 15.11.2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler